ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER STADTWERKE NEUSTADT IN HOLSTEIN ZUR BELIEFERUNG MIT STROM FÜR DEN EIGENVERBRAUCH IM HAUSHALT SOWIE FÜR BERUFLICHE, GEWERBLICHE ODER LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE FÜR VERTRÄGE AB 01.05.2024



1 Zustandekommen des Vertrags / Lieferbeginn

- I.I Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke auf eigene Kosten vor und während des Lieferzeitraums Wirtschafts- oder Bonitätsauskünfte über den Kunden einholen. Die Stadtwerke verwenden die erhaltenen Informationen ausschließlich für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Vertragsabschluss steht unter der Bedingung, dass die Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft bei Vertragsabschluss keine schwache oder ungenügende Bonität angibt.
- 1.2 Der Liefervertrag kommt zustande, indem die Stadtwerke dem Kunden die Annahme in Textform erklären (Auftragsbestätigung), spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung. Die Auftragsbestätigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kundenauftrags übersandt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages und den Beginn der Belieferung ist das Vorliegen aller Bedingungen für den Lieferantenwechsel.
- 1.3 Mit der Auftragsbestätigung informieren die Stadtwerke den Kunden auch über den Zeitpunkt des Lieferbeginns.
- 1.4 Die Stadtwerke schließen die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und mit dem Messstellenbetreiber ab, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- 1.5 Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin aufgrund der bestehenden Regelungen zum Wechsel des Lieferanten, des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Liefervertrag oder auf Grund des Nichtvorliegens der Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten sowie der Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers nicht möglich ist, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt, den die Stadtwerke nach Nr. 1.3 dem Kunden mitteilen.

2 Art und Umfang der Lieferung / Verwendung

- 2.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Entnahmestelle. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom verpflichtet. Die Qualität des Stroms wird durch den Netzbetreiber gemäß \$7 NAV festgelegt.
- 2.2 Entscheidet sich der Kunde für ein mit Ökostromprodukt wird garantiert, dass der Kunde den Ausbau erneuerbarer Energien f\u00fcrdert und klimaneutral gestellten Strom nutzt. Die CO2-Emissionen, die beim Bau und Betrieb der Kraftwerke anfallen werden durch Zertifikate klimaneutral gestellt. Die Einhaltung wird vom T\u00fcV Rheinland j\u00e4hrlich gepr\u00fcft und zertifiziert. Eine entsprechende Bescheinigung kann bei den Stadtwerken Neustadt i.H. angefordert werden. Der Kunde kann sich \u00fcber die Zusammensetzung des Strombezugs f\u00fcr den \u00dckotsom unter www.swnh.de/downloads.html oder im KundenCenter informieren.
- 2.3 Bezieht der Kunde Strom mit Schwachlastanteil (HT/NT) ist die Anerkennung des Stromzählers als steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG durch den örtlichen Netzbetreiber. Der Strombedarf muss dabei über einen separaten, steuerbaren Zähler erfasst werden. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung oder Ablehnung durch den Netzbetreiber behalten wir uns die Umstellung auf eine Belieferung zu den Bedingungen des Produkts LüttWATT vor
- 2.4 Soweit die Messung mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem nach §2 Nr.7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit den Stadtwerken nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, beinhaltet der Liefervetrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des §9 Absatz 2 MsbG, in dessen Rahmen die Stadtwerke nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MsbG den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließen. Wählt nach §6 MsbG der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber aus, umfasst der Liefervertrag ab dem Zeitpunkt des Übergangs den Messstellenbetrieb nicht mehr.
- Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden,

wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3 Umzug / Kündigung

- 3.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 3 Monaten (Erstvertragslaufzeit), beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Während der Erstvertragslaufzeit kann der Vertrag von keiner Vertragspartei ordentlich gekündigt werden. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.
- 3.2 Bei einem Umzug hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Verlagert der Kunde seinen Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein, steht das Recht zur ordentlichen Kündigung unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch den Stadtwerken zu.
- 3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung nach Nr. 7.2 vorliegen. In diesem Fall ist dem Kunden die Kündigung mind. zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

4 Lieferpreis / Preisanpassung

- 4.1 Der Lieferpreis ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt. Er besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Der Nettopreis enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. die Kosten für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach 812 EnFG sowie nach 819 Abs.2 StromNEV, nach 817 Abs.5 EnWG und nach S18 AbLaV, sowie die Konzessionsabgaben und die Stromsteuer. Der Bruttopreis enthält die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).
 - Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 4.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 4.5 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.2 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.2 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 4.3 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In

- diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 4.3 Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird jeweils in der Höhe in Rechnung gestellt, das der Messstellenbetreiber den Stadtwerken berechnet. Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers nach §§5, 6 MsbG werden die Stadtwerke das nach diesem Vertrag geschuldete Entgelt für den Messstellenbetrieb nur zeitanteilig bis zum Inkrafttreten des neuen Messstellenbetriebsvertrags in Rechnung stellen.
- 4.4 Ändert sich die H\u00f6he der Energie- oder Umsatzsteuer, \u00e4ndern sich die Preise entsprechend.

5 Steuern- und Abgabenklausel / Weitergabe sonstiger staatlich auferlegter Belastungen

- 5.1 Wird die Beschaffung. Belieferung oder Verteilung von Elektrizität nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z.B. nach dem EEG, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach 812 EnFG sowie nach 819 Abs.2 StromNEV, die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Umlage nach 812 EnFG oder nach 818 AblaV). Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, falls sich die weitergebene neue Steuer, Abgabe oder Belastung erhöht.
- 5.2 Der Kunde wird über Änderungen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Änderung in Textform informiert. Im Falle einer Änderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

6 Zahlung / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 6.1 Rechnungs- und Äbschlagsbeträge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (siehe separates Formular) oder der Überweisung zu zahlen.
 - Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug k\u00fannen die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten f\u00fcr strukturell vergleichbare F\u00e4lle pauschal in folgender H\u00fahe hersehnen:
 - Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung:......1.5D€ (*1) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.
 - Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.
- 6.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke fehlerhafter Messeinrichtungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerrufs des Vertrags entstehen

7 Unterbrechung der Belieferung

7.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

^(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

^(*2) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

^(*3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes- / landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER STADTWERKE NEUSTADT IN HOLSTEIN ZUR BELIEFERUNG MIT STROM FÜR DEN EIGENVERBRAUCH IM HAUSHALT SOWIE FÜR BERUFLICHE, GEWERBLICHE ODER LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE FÜR VERTRÄGE AB 01.05.2024



- 7.2 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber beabsichtigt, das gesetzliche Recht zur Versorgungsunterbrechung aus § 118b EnWG auch nach dem 30.04.2024 wieder in Kraft zu setzen. Für den Fall, dass § 118b EnWG oder eine vergleichbare gesetzliche Regelung anwendbar wird, geht § 118b EnWG oder die vergleichbare Regelung dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer für die Zeit der Anwendbarkeit des § 118b EnWG oder der vergleichbaren Regelung gegenüber Haushaltskunden vor. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden ausgesetzt.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchgeführt werden, wenn der Kunde in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

7.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der

b. außerhalb Geschäftszeiten (*3)171,00 € netto/203,49 € brutto (*2)

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

8 Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

8.1 Kündigt der grundzuständige Messstellenbetreiber nach §37 MsbG den Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen an, wird der Kunde die Stadtwerke unverzüglich nach Erhalt der Information darüber unterrichten.

- 8.2 Wählt der Kunde einen Messstellenbetreiber aus, ist er für die Zahlung der sich aus dem Vertragsverhältnis zum neuen Messstellenbetreiber ergebenden Entgelte allein verantwortlich.
- 8.3 Ist der Kunde Mieter und übt der Vermieter sein Auswahlrecht bezüglich des Messstellenbetreibers nach §6 MsbG aus, ist der Vermieter Vertragspartner des Messstellenbetreibers, nicht die Stadtwerke. Die Stadtwerke werden in diesem Fall kein Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden geltend machen.

9 Messung / Ablesung / Zutritt / Berechnungsfehler

- Der von den Stadtwerken gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt.
- 9.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Verweigert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach konkretem Aufwand oder pauschal in Höhe von 31.93€ netto bzw. 38.00€ brutto in Rechnung. Bei pauschaler Abrechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.3 Können die Stadtwerke, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der Stadtwerke vom Kunden nicht oder verspätete abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, nicht oder fehlerhaft anzeigt oder Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden. Ist beim Kunden ein intelligentes Messsystem vorhanden, sind die Ist-Daten zu verwenden. Die Schätzung bleibt auch dann zulässig, wenn die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

10 Abrechnung / Abrechnungsinformation / Verbrauchshistorie / Abschlagszahlung

- 10.1 Die Abrechnung erfolgt j\u00e4hrlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Abrechnung und Abrechnungsinformationen werden einmal j\u00e4hrlich auf Wunsch des Kunden entweder elektronisch oder in Papierform zur Verf\u00fcgung gestellt. Erfolgt eine Fern\u00fcbermittlung der Verbrauchsdaten, stellen die Stadtwerke die Abrechnungsinformationen monatlich elektronisch bereit. Kunden, bei denen keine Fern\u00fcbermittlung der Abrechnungsdaten vorhanden ist, erhalten die Abrechnungsinformationen halbj\u00e4hrlich und auf Wunsch einmal in drei Monaten. F\u00fcr die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen wird kein Entgelt erhoben.
- 10.2 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 10.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber. Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei

- unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.
- 10.5 Sofern die Abrechnung für mehrere Monate erfolgt, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden die Stadtwerke anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnen oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.6 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag nach 2 Wochen erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

11 Haftung

- II.1 Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziff. II.2 bis II.4.
- 11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 7.2 beruht.
- 11.3 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, SI8 NAV. Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- II.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

12 Kommunikation

- .1 Gibt der Kunde seine E-Mail-Adresse an, willigt er darin ein, dass die Stadtwerke alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen auf elektronischem Weg übermitteln dürfen. Hierzu gehört insbesondere die Übersendung der Rechnungen per E-Mail.
- 12.2 Ist der Kunde Nutzer des Kundenportals, werden die Stadtwerke alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen in das Portal einstellen. Über neu eingestellte Mitteilungen erhält der Kunde eine Benachrichtigung per E-Mail.
- 12.3 Bei einer Änderung der Vertragsbedingungen oder Preise werden die Stadtwerke eine briefliche Mitteilung versenden.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, die Einwilligung in die elektronische Kommunikation jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, auch fernmündlich oder in Textform an die Stadtwerke versandt werden.

^(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

^(*2) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

^(*3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes- / landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.



13 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d **EnWG**

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen

14 Lieferantenwechsel / Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sowie Energiedienstleistungen

- 14.1 Die Stadtwerke werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 14.2 Aktuelle Informationen zu geltenden Tarifen, Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen sind bei den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Grabenstraße 38, 23730 Neustadt in Holstein erhältlich.
- 14.3 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei den Stadtwerken erhältlich. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienst-leistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de.

15 Streitbeilegungsverfahren

- 15.1 Beschwerden des Kunden sind an die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Grabenstraße 38, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, E-Mail: kundenservice@swnh.de zu richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren vernflichtet
- 15.2 Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde sowie das Schlichtungsverfahren sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228/14-0, Fax 0228/148872, E-Mail: verbraucherservice-Energie@bnetza.de .

16 Datenschutz

Bitte beachten Sie die beigefügten Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

17 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Grabenstraße 38, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, Telefax 04561/5110-155, E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab

dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitnunkt zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen

18 Schlussbestimmungen / Vertragsanpassung

- Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 - Die Regelungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, Grundversorgungs-verordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten mödlich. Die Annassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hinaewiesen

^(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

²⁾ In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

^(*3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes- / landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.